

Das Versicherungs-ABC der ERGO Lebensversicherung

Nicht immer können alle Fachbegriffe in Ihren Versicherungsunterlagen ausreichend erklärt werden. Deshalb haben wir ein Versicherungs-ABC erstellt. Hier erklären wir Fachbegriffe zum Thema Lebensversicherung einfach und verständlich.

Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Nicht alle Begriffe kommen in Ihren Unterlagen vor. Welche Begriffe vorkommen, hängt von der Art Ihrer Lebensversicherung und den dazugehörigen Unterlagen ab. Maßgeblich für den Inhalt Ihres Vertrages sind allein Ihre Vertragsunterlagen.

Abschlusskosten und Vertriebskosten

Die Abschlusskosten und Vertriebskosten sind ein Teil der Kosten in den Versicherungsbeiträgen. Diese Kosten entstehen durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages. Zu diesen Kosten zählen insbesondere:

- Provisionen an die Vermittler,
- Kosten für die Prüfung von Anträgen und Risiken,
- Kosten für die Bearbeitung des Antrages,
- Kosten für die Ausfertigung der Versicherungsurkunde und
- Kosten für den Werbeaufwand.

Altersrentenversicherung

Eine Altersrentenversicherung ist eine Lebensversicherung. Die Versicherungsleistung erfolgt durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Rente). Diese Renten zahlen wir aus, solange die versicherte Person lebt. Bei vielen Verträgen ist es möglich, die Rentenleistung zu kapitalisieren. Das bedeutet: Die Rentenleistung wird wie bei einer Kapitallebensversicherung als Einmalbetrag zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ausgezahlt. Achtung: Eine Kapitalisierung der Rentenleistung ist in einigen Fällen nicht möglich. Dies ist z.B. der Fall, wenn man bestimmte steuerliche Förderungen erhält (z.B. Basisrenten, Riester-Renten).

Altersvorsorgezulagen

Der Staat fördert den Aufbau einer privaten Altersvorsorge in Form einer Riester-Rente. Die so genannten Altersvorsorgezulagen werden dem Riester-Vertrag hierbei regelmäßig gutgeschrieben. Wichtig: Die Zulagen müssen beantragt werden.

Anlageguthaben

Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung legen wir einen Teil der Beiträge an. Je nach Vereinbarung wird dieser Teil des Beitrages zinsbringend oder in Investmentfonds angelegt. Es handelt sich dabei um den Teil der Beiträge, den wir für die spätere Versorgung verwenden. Das gesamte

Guthaben, das aus Beiträgen dadurch angespart wurde, bezeichnet man als Anlageguthaben.

Automatische Anpassung

Die Beiträge zu einer Versicherung mit automatischer Anpassung erhöhen sich jährlich zu einem vereinbarten Stichtag. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Beiträge erhöhen sich um einen festgelegten Prozentsatz.
- Die Beiträge erhöhen sich im selben Verhältnis, wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten steigt. Mindestens aber um einen festgelegten Mindestprozentsatz.

Hierdurch erhöhen sich auch die Leistungen.

Beitrag / Versicherungsbeitrag

Der Beitrag ist der zu zahlende Preis für eine Versicherung (z.B. monatlicher Beitrag für eine Lebensversicherung). Der Beitrag setzt sich in der Regel aus einem Spar-, Risiko- und Kostenanteil zusammen:

Das so genannte Deckungskapital baut sich mit dem **Sparanteil** auf. Der Sparanteil ist bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen üblich. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen erwerben wir für Sie hiervon Anteile an Investmentfonds.

Der **Risikoanteil** umfasst die Teile des Beitrages, die wir für die versicherten Leistungen im Todesfall oder bei Berufsunfähigkeit verwenden.

Der **Kostenanteil** deckt die Kosten für den Abschluss (Abschlusskosten) und die Verwaltung (Verwaltungskosten) des Vertrages.

Der Beitrag wird als Gesamtbeitrag gezahlt.

Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr ist bei Rentenversicherungen eine Leistungsart im Todesfall: Bei bestimmten Rentenversicherungen können Sie als der Versicherungsnehmer vereinbaren, dass wir die eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für ggf. vereinbarte Zusatzversicherungen) zuzüglich eventueller Überschussanteile zurückzahlen, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Wert unserer Kapitalanlagen (Zeitwert) über dem in unserer Bilanz ausgewiesenen Wert (Buchwert) liegt. Ein Beispiel: Wir haben eine Aktie gekauft. Diese haben wir mit einem Buchwert von 100 erfasst. Inzwischen wird die Aktie aber mit 120 an der Börse gehandelt. Der Unterschied dieser Werte bildet die Bewertungsreserve. Grundsätzlich beteiligen wir alle Verträge an den Bewertungsreserven. Ausnahme: Die rein fondsgebundenen Rentenversicherungen, weil der Wert der Fonds hier direkt den Wert der Versicherung bestimmt.

Wenn Sie für Ihren Vertrag Schlussüberschussanteile (siehe auch „Schlussüberschussanteile“) erhalten, schreiben wir Ihrem Vertrag auch eine „Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven“ gut. Hiervon sind nur Pflegerenten- und selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen ausgenommen. Diese Sockel- bzw. Mindestbeteiligungen legen wir jeweils für ein Jahr fest. Wir gewähren sie auch, falls die Bewertungsreserven in einem Jahr auf null zurückgehen sollten. Die Schlussüberschussanteile und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven werden erst dann ausgezahlt, wenn eine vereinbarte Leistung (Berufsunfähigkeitsrente, Altersrente oder Ähnliches) fällig wird.

Bezugsrecht

Ein Bezugsrecht ist ein vom Versicherungsnehmer eingeräumtes Recht auf die Versicherungsleistung. Der „Bezugsberechtigte“ ist die Person, an die wir die Erlebens- oder Todesfalleistung auszahlen. Im Erlebensfall erfolgt die Auszahlung zumeist an den Versicherungsnehmer selbst. (Hinweis: Das Bezugsrecht in der betrieblichen Altersversorgung bezieht sich auf den Arbeitnehmer.) Das Bezugsrecht kann der Versicherungsnehmer widerruflich oder unwiderruflich gestalten. Ein unwiderrufliches Bezugsrecht kann nur mit Einverständnis der unwiderruflich bezugsberechtigten Person geändert werden.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist der Wert eines Versicherungsvertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Dauer des Versicherungsvertrages. Dieser Wert ergibt sich durch die Ansammlung der im Beitrag enthaltenen Sparanteile (siehe Erklärung zu „Beitrag“) und deren laufende Verzinsung. Das Deckungskapital dient dazu, die vereinbarten Leistungen (z.B. in Form einer Rentenzahlung) aus dem Vertrag zu erbringen. Es baut sich während der Rentenlaufzeit durch die Auszahlungen der Renten allmählich ab.

Bei fondsgebundenen Versicherungen bilden die dem Vertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (siehe Erklärung zu „Fondsguthaben“) vor Altersrentenbeginn das Deckungskapital der Versicherung.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist ein Begriff aus der Bilanz eines Versicherungsunternehmens. Der Versicherungsnehmer zahlt seine Beiträge. Dafür erhält er nach Ablauf der Versicherung (z.B. Rentenversicherung) oder im vorzeitigen Leistungsfall (z.B. Berufsunfähigkeit, Todesfall) eine Leistung. Damit wir diese Leistung erbringen können, müssen wir hierfür eine so genannte Deckungsrückstellung bilden.

Ertragsanteil

Bei einer privaten Rentenversicherung setzen sich die einzelnen Rentenzahlungen grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen. Der eine Teil ergibt sich aus dem angesparten Kapital (Guthaben). Der andere ergibt sich aus der Verzinsung des Kapitals. Zu versteuern ist nur der Zinsanteil der Rente. Dieser wird Ertragsanteil genannt. Der Sparanteil ist steuerfrei.

Der Ertragsanteil für lebenslange Leibrenten wird in § 22 Einkommensteuergesetz geregelt. Er ist abhängig vom Alter (vollendete Lebensjahre) bei Beginn der Rentenzahlung. Dies gilt nicht für staatlich geförderte Altersversorgung, wie z.B. Riester- oder Basisrenten. Bei Leibrenten, die nicht lebenslang gezahlt werden, wie z.B. Berufsunfähigkeitsrenten, ermittelt sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping light grey and red shapes.

Fahrlässigkeit / Grobe Fahrlässigkeit

Man spricht im Privatrecht von Fahrlässigkeit, wenn jemand in einer bestimmten Situation nicht so sorgfältig handelt, wie dies erforderlich wäre. Hierfür ein einfaches Beispiel: Im Straßenverkehr ist es zur Vermeidung von Verkehrsunfällen erforderlich, einen Mindestabstand zum Vorausfahrenden einzuhalten. Verstößt ein Fahrer gegen diese Regel und fährt zu dicht auf, handelt er fahrlässig. Von grober Fahrlässigkeit spricht man, wenn die Verletzung der Sorgfalt besonders schwer ist. Etwa wenn jemand in einer bestimmten Situation etwas nicht beachtet, was jedem einleuchten muss. Auch hierfür ein einfaches Beispiel: Sie fahren über eine Kreuzung, obwohl Sie sehen, dass die Ampel rot ist, und verursachen dadurch einen Unfall.

Fondsanteile / Fondsguthaben

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung investiert die Versicherungsgesellschaft die Beiträge in Investmentfonds. Sie erwirbt damit die so genannten Fondsanteile. Die Summe der erworbenen Fondsanteile multipliziert mit dem jeweils aktuellen Fondspreis (Rücknahmekurs) bildet das Fondsguthaben.

Gebildetes Kapital

In den Regelungen zu Riester-Verträgen spricht man vom gebildeten Kapital.

Es setzt sich zusammen aus

- dem Deckungskapital der Versicherung bzw. bei fondsgebundenen Riester-Verträgen aus dem Wert der Fondsanteile und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile (abzüglich der tariflichen Kosten),
- bereits zugeteilten Überschussanteilen,
- dem Wert der Schlussüberschussanteile, der bei einem Anbieterwechsel übertragen werden würde, und
- der zuzuteilenden Bewertungsreserve.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer (z.B. Informationspflichten). Verletzen Sie diese Pflichten, kann dies zum Verlust oder zur Kürzung Ihres Versicherungsschutzes führen.

Rechnungszins

Lebens- und Rentenversicherungen laufen in der Regel über Jahrzehnte. Bei der Beitragskalkulation kann nicht exakt vorhergesagt werden, wie hoch die künftigen Erträge aus der Kapitalanlage sein werden. Bei Vertragsbeginn wird immer ein Zinssatz festgelegt. Mit diesem Zinssatz verzinsen wir das Deckungskapital über die gesamte Vertragslaufzeit in jedem Fall. Dieses ist der Rechnungszins,

der somit als garantierte Mindestverzinsung die Höhe der Kapitalleistung bzw. Renten bestimmt. Die Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Zins und dem Rechnungszins bezeichnet man als außerrechnungsmäßigen Zins. Der Höchstrechnungszins ist der vom Gesetzgeber vorgegebene maximal anzusetzende Zins für neu abzuschließende Verträge. Bei rein fondsgebundenen Versicherungen gibt es bis zum Rentenbeginn keinen Rechnungszins.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit ist die Mindestdauer der Rentenzahlung. Sie legt den Zeitraum fest, in dem wir die vereinbarte Altersrente ab Rentenbeginn mindestens zahlen. Für die Dauer der Rentengarantiezeit wird die Leistung auch bei Tod der versicherten Person gezahlt. Auch wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum stirbt, endet die Rentenzahlung also erst zum Ende der Rentengarantiezeit.

Rückkaufswert / Rückvergütung

Bei der Kündigung einer Lebens- oder Rentenversicherung nennt man den zu erstattenden Betrag Rückkaufswert oder Rückvergütung. Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Deckungskapital einer Versicherung. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen zahlen wir als Rückkaufswert das Fondsguthaben aus.

Von dem Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ziehen wir bei Auszahlung einen in der Versicherungsurkunde festgelegten Betrag ab. In der Anfangszeit der Versicherung sind nur geringe Beträge zur Bildung eines Rückkaufswertes vorhanden, da wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dieser wertmindernde Effekt auf den Rückkaufswert ist aber beschränkt: Der Rückkaufswert muss mindestens so hoch sein, wie er sich bei einer Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre (maximal jedoch bis zum Vertragsablauf bzw. Rentenbeginn) für die Berechnung ergibt.

Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

Siehe „Bewertungsreserven“.

Solvabilität

Unter Solvabilität versteht man die Ausstattung eines Versicherers mit ausreichenden Eigenmitteln. Je höher diese Eigenmittel sind, desto höhere Rücklagen besitzt der Versicherer. Die Eigenmittel dienen dazu, Leistungen für Versicherungsfälle abzudecken. Sie sichern so die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen.

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping grey and red shapes.

Überschussbeteiligung

Je nach Verlauf des Risiko- und Kapitalanlagegeschäfts und bei der Vertragsverwaltung können bei der Versicherungsgesellschaft Gewinne anfallen. Von diesen Gewinnen profitieren auch die Versicherungsnehmer. Die Gewinne verwenden wir für eine Erhöhung der Versicherungsleistungen zusätzlich zu den bereits garantierten Leistungen. Diese Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen aufgrund eines besseren Geschäftsverlaufs bezeichnet man als Überschussbeteiligung. Laufende Überschüsse werden jährlich, Schlussüberschüsse bei Ablauf bzw. zum Rentenbeginn gutgeschrieben.

Überschuss- / Schlussüberschussanteile

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können je nach Marktlage auch Leistungen aus der laufenden Überschuss- sowie der Schlussüberschussbeteiligung anfallen. Diese Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen von Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen, wenn beispielsweise die Kosten für die Versicherung niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Diese Erträge geben wir im Rahmen der laufenden Überschuss- und der Schlussüberschussbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiter. Ihrem Vertrag schreiben wir dann einen Anteil an den Überschüssen gut. Die Höhe berechnet sich so, dass sie dem Anteil entspricht, den Ihr Vertrag an der Entstehung der Überschüsse hatte.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

Siehe „Bezugsrecht“.

Verantwortlicher Aktuar

Ein Aktuar ist ein Experte der Versicherungsmathematik. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) müssen Lebensversicherer einen sogenannten verantwortlichen Aktuar benennen. Er stellt sicher, dass mit den eingenommenen Beiträgen alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Die versicherte Person ist damit die Person, deren Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand als Grundlage für die Kalkulation der Versicherung dient. Die Fälligkeit von Leistungen hängt allein von der versicherten Person ab. So wird zum Beispiel eine lebenslange Rente so lange gezahlt, wie die versicherte Person lebt. Eine vereinbarte Todesfalleistung wird gezahlt, wenn die versicherte Person stirbt.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers. Er ist somit der „Eigentümer“ der Versicherung, im Regelfall mit allen Rechten und Pflichten. Er entscheidet grundsätzlich über Veränderungen am Vertrag.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten entstehen z.B. durch Schriftwechsel mit den Versicherungsnehmern, durch Vertragsänderungen oder die Bearbeitung von Leistungsfällen. Auch die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Ermittlung der Deckungsrückstellungen verursacht Kosten. Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen eingerechnet.

Vorauszahlung / Policendarlehen

Die Beleihung eines Lebensversicherungsvertrages nennt man auch Policendarlehen oder Vorauszahlung. Sie ist maximal bis zur Höhe des Rückkaufswertes und nur bei bestimmten Versicherungsverträgen möglich. Bei Riester- und Basisrenten sind Vorauszahlungen bzw. Policendarlehen nicht möglich.

Widerrufliches Bezugsrecht

Siehe „Bezugsrecht“.

Zertifizierung

Bestimmte Formen der Altersvorsorge (Riester- und Basisrentenverträge) bedürfen einer sogenannten Zertifizierung. Mit der Zertifizierung bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern (Zertifizierungsstelle), dass ein Altersvorsorgeprodukt und der Anbieter bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Die Zertifizierung eines Riester- bzw. Basisrentenprodukts ist Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge und Tilgungsleistungen des Altersvorsorgevertrages.

Wichtige Informationen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Versicherungsprodukte klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ein wenig „Fachchinesisch“ in der Versicherungsurkunde können wir Ihnen leider nicht ersparen. Deshalb haben wir mit diesem Versicherungs-ABC die Fachbegriffe „übersetzt“. Ist uns das gelungen? Sagen Sie uns Ihre Meinung:

www.ergo.de/ihremeinung

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping grey and red shapes.